



IM WORTLAUT

Vertrag über ein Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (PTBT)

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, nachstehend als „die ursprünglichen Vertragsparteien“ bezeichnet,

die es als ihr Hauptziel verkünden, schnellstmöglich ein Abkommen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle im Einklang mit den Zielsetzungen der Vereinten Nationen zu erreichen, das dem Wettrüsten ein Ende machen und den Anreiz zur Produktion und zur Erprobung aller Arten von Waffen, einschließlich Kernwaffen, beseitigen würde,

die Einstellung aller Versuchsexplosionen nuklearer Waffen für alle Zeiten zu erreichen suchen, entschlossen, die diesbezüglichen Verhandlungen fortzusetzen, und von dem Wunsch beseelt, der Vergiftung der Umwelt des Menschen durch radioaktive Substanzen ein Ende zu setzen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, jegliche Versuchsexplosion mit Kernwaffen oder jegliche andere nukleare Explosion zu verbieten, zu verhindern und solche an keinem seiner Gesetzgebung oder Kontrolle unterstehenden Platz durchzuführen:

a) in der Atmosphäre - jenseits ihrer Grenzen, einschließlich des Weltraums, oder unter Wasser, einschließlich der territorialen Gewässer oder auf hoher See, oder

b) in irgendwelchen anderen Bereichen, falls eine solche Explosion bewirkt, dass radioaktive Rückstände außerhalb der territorialen Grenzen des Staates auftreten, unter dessen Gesetzgebung oder Kontrolle eine derartige Explosion durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang herrscht Einvernehmen, dass die Bestimmungen dieses Unterabschnitts den Abschluss eines Vertrages nicht vorentscheiden, der zu einem ständigen Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen, einschließlich aller derartigen unterirdischen Explosionen, führt und dessen Abschluss die Parteien, wie sie in der Präambel dieses Vertrages erklärten, zu erreichen suchen.

2. Jede Partei dieses Vertrages verpflichtet sich außerdem, davon Abstand zu nehmen, die Durchführung irgendeiner Kernwaffenversuchsexplosion oder einer anderen Kernexplosion an irgendeinem Ort innerhalb der bezeichneten Bereiche oder von der in Paragraph I dieses Artikels beschriebenen Wirkung zu veranlassen, zu unterstützen oder sich in irgendeiner Weise an ihr zu beteiligen.

Artikel II

1. Jede Partei kann Zusätze zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut jedes vorgeschlagenen Zusatzes soll den Depositär-Regierungen unterbreitet werden, die ihn an alle Partei dieses Vertrages weitergeben werden. Danach sollen die Depositär-Regierungen, sofern dies von einem Drittel oder mehr der Partei gewünscht wird, eine Konferenz zur Erörterung eines solchen Zusatzes einberufen, zu der alle Partei einzuladen sind.

2. Jeder Zusatz zu diesem Vertrag muss von einer Stimmenmehrheit aller Parteien dieses Vertrages, einschließlich der Stimmen aller ursprünglichen Vertragsparteien, gebilligt werden. Der Zusatz soll für alle Parteien mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Parteien, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller ursprünglichen Vertragsparteien, in Kraft treten.

Artikel III

1. Dieser Vertrag soll allen Staaten zur Unterzeichnung offen stehen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Paragraph 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jedem anderen Zeitpunkt beitreten.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden und die Beitrittsurkunden sollen bei den Regierungen der ursprünglichen Vertragsparteien — den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken —hinterlegt werden, die hiermit als Depositarstaaten bezeichnet werden.

3. Dieser Vertrag soll nach seiner Ratifikation durch alle ursprünglichen Vertragsparteien und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, soll er mit dem Datum der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft treten.

5. Die Depositar-Regierungen sollen umgehend alle Signatarstaaten sowie alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder einzelnen Ratifikations- und Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, über das Datum ihres Inkrafttretens und das Datum des Eingangs jeglicher Ersuchen um eine Konferenz oder anderer Mitteilungen unterrichten.

6. Dieser Vertrag soll von den Depositar-Regierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert werden.

Artikel IV

Dieser Vertrag soll von unbegrenzter Dauer sein.

Jede Partei soll in Ausübung seiner nationalen Souveränität das Recht haben, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern sie entscheidet, dass außergewöhnliche Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährdet haben. Er soll alle übrigen Vertragsparteien drei Monate im Voraus von einem solchen Rücktritt benachrichtigen.

Artikel V

Dieser Vertrag, dessen englischer und russischer Text in gleicher Weise authentisch sind, soll in den Archiven der Depositar-Regierungen hinterlegt werden. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages sollen von den Depositar-Regierungen den Regierungen der Signatar- und der beitretenden Staaten übersandt werden.

Zum Zeugnis dessen haben die Unterzeichnenden, ordnungsgemäß bevollmächtigt, diesen Vertrag signiert.

Gegeben in dreifacher Ausfertigung zu Moskau am fünften Tage des August neunzehnhundertdreiundsechzig. (5. August 1963)

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
(gez.) Dean Rusk

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland
(gez.) Home

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
(gez.) A. Gromyko